



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IX - 1929348-2022

MA 5, MA 6, MA 53, Wien Holding GmbH und
WTH Wien Ticket Holding GmbH, Prüfung der
Umsetzung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im Jahr 2020 durchgeführten „Wien Gastro-Gutschein-Aktion“, eine infolge der COVID-19-Maßnahmen von der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Wien initiierte finanzielle Hilfsmaßnahme zur Unterstützung der Wiener Gastronomiebetriebe und der Wiener Haushalte.

Für die Umsetzung der Gutscheinaktion stellte die Stadt Wien kurzfristig auf einem Ansatz der MA 5 Mittel von rd. 39 Mio. EUR zur Verfügung, wobei die Wien Holding GmbH gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft WTH Wien Ticket Holding GmbH mit der operativen Abwicklung beauftragt war. Im Hinblick auf eine rasche und reibungslose Realisierung dieser Maßnahme wurden die MA 6 und MA 53 als Fachdienststellen des Magistrats in die Projektabwicklung einbezogen, was auch aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zweckmäßig war. Von den bereitgestellten Mittel gelangten schließlich 33.892.181,31 EUR bzw. 86,7 % tatsächlich zur Auszahlung.

Für die Gutscheineinlösung wurde ein Betrag von 30.686.073,79 EUR verwendet und damit - gemessen an der bei Inanspruchnahme aller ausgestellten Gutscheine maximal erreichbaren Auszahlungssumme - eine Einlösungsquote von rd. 84 % erzielt. Die übrigen Auszahlungen von 3.206.107,52 EUR entfielen auf Begleitmaßnahmen und wurden zu 76,2 % für werbliche Maßnahmen eingesetzt. Inwieweit diese in Relation zu anderen Informations- und Motivationskampagnen der Stadt Wien im oberen Bereich angesiedelten Auszahlungen für werbliche Maßnahmen von 2,44 Mio. EUR für die erzielte Einlösungsquote der Gutscheine maßgeblich waren, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht beurteilt werden.

Die operative Abwicklung der Gutscheinaktion war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien unter Berücksichtigung der herausfordernden Rahmenbedingungen und mit Ausnahme der Unterlassung von stichprobenweisen Kontrollen als gelungen anzusehen. Ebenso waren die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß dem Medienkoopera-

tions- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) sowie die Vorlage eines Abschlussberichtes über das Projekt an den Gemeinderat, ungeachtet seiner nicht ganz fehlerfreien Darstellung, positiv zu bewerten.

Die Kritikpunkte bei der vertraglichen Ausgestaltung waren z.T. auf den erheblichen Zeitdruck bei der Vorbereitung der Gutscheinaktion zurückzuführen. Bei der haushaltsmäßigen Verrechnung wurden Verbesserungspotenziale festgestellt, die bei künftigen gleichgelagerten Projekten umgesetzt werden sollten. Weitere Empfehlungen betrafen die Leistungsabrechnung sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Umsetzung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ durch die MA 5, MA 6 und MA 53 sowie durch die Wien Holding GmbH und WTH Wien Ticket Holding GmbH einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen	11
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	12
2. Grundsätzliches zum Projekt „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“	12
2.1 Rahmenbedingungen	12
2.2 Antrag auf überplanmäßige Auszahlung und sachliche Genehmigung.....	13
2.3 Geplante Organisation.....	15
3. Vertragliche Abwicklung der Gutscheinaktion.....	16
3.1 Auftragsvergabe durch den Magistrat.....	16
3.2 Verträge auf der Auftragnehmerseite	17
3.3. Beurteilung der Kooperation zur Projektabwicklung	20
4. Operative Abwicklung der Gutscheinaktion.....	21
4.1 Erstellung der Website	21
4.2 Registrierung der Gastronomiebetriebe und Versand der Gutscheine	22
4.3 Einlösung der Gastro-Gutscheine.....	23
4.4 Rückerstattung durch die Stadt Wien und Kontrolle.....	25
5. Abschluss des Projektes	28
5.1 Genehmigte und tatsächliche Gesamtauszahlungen	28
5.2 Mittelverwendungen.....	29

5.3 Abschlussbericht an den Wiener Gemeinderat.....	33
6. Haushaltsmäßige Verrechnungen und Ausweis im Rechnungsabschluss 2020	35
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	38

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vertragsbeziehungen und Verrechnungen im Zusammenhang mit der Gutscheinkarte	20
Tabelle 1: Vergleich des genehmigten Auszahlungsrahmens mit den tatsächlichen Auszahlungen.....	28
Tabelle 2: Übersicht der Auszahlungen für Begleitmaßnahmen im Jahr 2020	30

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Ansatz 0150	Ansatz 0150 - Information und Öffentlichkeitsarbeit (MA 53 - BA 1)
Ansatz 7880.....	Ansatz 7880 - Wirtschaftliche (Notstands-) Maß- nahmen (MA 5 - BA 1)
BA.....	Buchhaltungsabteilung
BVergG.....	Bundesvergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
d.s.....	das sind
ELAK.....	Elektronischer Akt

E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FAQs	Frequently Asked Questions
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
html	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
inkl.	inklusive
KDZ	KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
lt.	laut
MA 5	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 6	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgaben- wesen
MA 53	Magistratsabteilung 53 - Presse- und Informations- dienst
MA	Magistratsabteilung
MedKF-TG	Medienkooperations- und -förderungs-Transpa- renzgesetz
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
QR	Quick Response
rd.	rund
s.	siehe
TV	Television
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
USt	Umsatzsteuer

VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
XML	Extensible Markup Language
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Website: <https://wienergastrogutschein.at>, abgefragt am 3. November 2021

Veröffentlichungen gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG für das 2. und 3. Quartal 2020, abgefragt am 21. Februar 2022: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Uebersichtseite.de.html>

GLOSSAR

Ansatz

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt bietet einen Überblick über die vom konkreten Zahlungszeitpunkt unabhängigen, aber periodengerecht auszuweisenden Erträge und Aufwendungen des Finanzjahres.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind die im Finanzjahr angefallenen Ein- und Auszahlungen aller Sachverhalte abzubilden, die bis einschließlich 31. Dezember des Finanzjahres eingetreten und kassenmäßig vollzogen sind.

Gruppe (im Folgenden auch Kontengruppe)

Ist ein dreistelliges Gliederungselement im hierarchisch strukturierten Kontenplan gemäß VRV 2015 zur Verbuchung von Gebarungsfällen.

Haushaltsstelle

Sie dient zur Gliederung der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Voranschlages und setzt sich aus dem Haushaltshinweis, Ansatz und Gruppe zusammen (z.B. Haushaltsstelle 1/7880/781: Mittelverwendung für Transfers an Beteiligungen der Gemeinde).

Inhouse-Vergabe

Ist ein Ausnahmetatbestand von der Anwendung des BVergG 2018.

MedKF-TG

Dient der Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums. Es beinhaltet die Verpflichtung der der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger, von ihnen erteilte Aufträge über kommerzielle (audiovisuelle) Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder elektronischen Mediums quartalsmäßig samt dem dafür geleisteten Entgelt an

die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bekanntzugeben. Die KommAustria hat diese Daten zu veröffentlichen.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Einzahlungen, die an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Die nicht voranschlagswirksame Gebarung bezieht sich auf den Finanzierungshaushalt. Ferner umfasst sie jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig für Rechnung einer Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen.

SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung und Personalwesen.

Transferzahlungen

Sind Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (z.B. Finanzzuweisungen, Zuschüsse, Subventionen). Es wird zwischen laufenden Transferzahlungen, die für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind, und Kapitaltransferzahlungen, die ausdrücklich für Investitionszwecke oder sonstigen Vermögenszuwachs bestimmt sind, unterschieden.

Voranschlagswirksame Gebarung

Ist der buchmäßige Nachweis der im Vollzug des Voranschlages anfallenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen auf den Haushaltsstellen bzw. den dazugehörigen Haushaltskonten sowie der Vermögensveränderungen.

XML

Die Endung XML dient der Kennzeichnung von Textdateien, die mit der Entwicklungssprache XML (Extensible Markup Language) erstellt wurden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zur Unterstützung der Wiener Gastronomiebetriebe nach den aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes verordneten Einschränkungen stellte die Stadt Wien in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Wien ab Mitte Juni 2020 für berechnigte Haushalte je einen Gastro-Gutschein zur Verfügung. Dieser konnte bis 30. September 2020 bei den an der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ teilnehmenden Betrieben eingelöst werden. Für die Umsetzung der Gutscheinaktion wurden von der Stadt Wien auf dem Ansatz 7880 Mittel von rd. 39 Mio. EUR bereitgestellt.

Ziel der Gebarungsprüfung war insbesondere die Darstellung und Beurteilung der Organisation und Abwicklung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ einschließlich der dabei entstandenen Auszahlungen. Weitere Prüfungsschwerpunkte waren die Vorbereitung und die Erfüllung des diesbezüglichen Beschlusses des Wiener Gemeinderates sowie die haushaltsmäßige Verrechnung der Mittelverwendungen.

Der Stadtrechnungshof Wien erstreckte seine Prüfungshandlungen auf alle mit der Umsetzung der Gutscheinaktion befassten und seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Stellen. Dies waren zum einen die MA 5 als anordnungsbefugte Dienststelle des Ansatzes 7880 und die für die Ansatzverrechnung zuständige Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6. Zum anderen waren dies die für die operative Abwicklung der Gutscheinaktion verantwortlichen Stellen. Dazu zählten die Wien Holding GmbH bzw. die von ihr beauftragte 100 %ige Tochtergesellschaft WTH Wien Ticket Holding GmbH sowie die im Auftrag der Wien Holding GmbH tätig gewordene MA 6 und MA 53.

Nichtziel der Gebarungsprüfung war eine vollumfängliche Prüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch die teilnehmenden Gastronomiebetriebe, wofür eine gesonderte Einschau in die Abrechnungsunterlagen der jeweiligen Betriebe erforderlich gewesen wäre.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde - mit Unterbrechungen - im 4. Quartal des Jahres 2021 und im 1. Quartal des Jahres 2022 von der Abteilung Finanzen und Recht des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Oktober 2021 oder im weiteren Prüfungsverlauf statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Juni und Juli 2022 abgehalten. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Akteneinsichten mittels ELAK. Erhebungen und Interviews in den geprüften Stellen fanden wegen der im Zusammenhang mit COVID-19 gesetzten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen) eingeschränkt statt. Hauptsächlich wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Nach § 73b WStV hat der Stadtrechnungshof Wien u.a. die Gebarung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung in der MA 5, MA 6 und MA 53 ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Für die Wien Holding GmbH und die WTH Wien

Ticket Holding GmbH ergibt sich diese aus § 73b Abs. 2 WStV und wurde in den Gesellschaftsverträgen dieser Unternehmen sichergestellt.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte des Stadtrechnungshofes Wien vor.

Anzumerken war, dass die „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ in den Berichten des Rechnungshofes betreffend COVID-19-Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen vom Juni 2021 und April 2022 als Zuschuss der Stadt Wien an Privatpersonen im Bereich Wirtschaft ausgewiesen ist. Gemäß dem Rechnungshofbericht vom April 2022 belaufen sich die im Rahmen der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ ausbezahlten Zuschüsse auf insgesamt 30.686.074,-- EUR.

2. Grundsätzliches zum Projekt „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“

2.1 Rahmenbedingungen

Aufgrund der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom März 2020 mussten u.a. die Wiener Gastronomieunternehmen ihren Betrieb für rd. 2 Monate schließen. Mitte Mai des Jahres 2020 durften diese Betriebe nach der Verordnung, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wurde, unter strengen Auflagen wieder öffnen.

Anlässlich der bevorstehenden Öffnung stellten die Stadt Wien und die Wirtschaftskammer Wien Überlegungen über Unterstützungsmaßnahmen für diese Betriebe an, die als unmittelbares Ergebnis in der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ mündeten. Da diese Maßnahme rasch umgesetzt werden sollte, entstand für den Magistrat ein erheblicher Zeitdruck, weshalb die planmäßigen Sitzungen der für die Genehmigung der Mittel zuständigen Gemeindeorgane nicht abgewartet wurden. Infolgedessen nahm die MA 5 die Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 WStV in Anspruch.

Parallel dazu erfolgten die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Gutscheinak-tion, sodass bereits in der 2. Junihälfte 2020 mit der Einlösung der Gastro-Gutscheine begonnen werden konnte.

2.2 Antrag auf überplanmäßige Auszahlung und sachliche Genehmigung

2.2.1 Am 27. Mai 2020 stellte die MA 5 einen Antrag gemäß § 92 WStV an den Bürger-meister zur Genehmigung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ sowie einen Antrag an die zur nachträglichen Genehmigung zuständigen Gemeindeorgane. Nach der ge-nannten Bestimmung war der Bürgermeister berechtigt, bei dringlichen Fällen in An-gelegenheiten, die in den Wirkungsbereich u.a. des Gemeinderates fielen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeor-gane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden konnte. Er hatte die Ange-legenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Bürgermeister am 3. Juni 2020 den diesbezüglichen Antrag genehmigt hatte, fasste der Wiener Gemeinderat am 24. Juni 2020 den Beschluss, im Zusammen-hang mit der COVID-19-Krise eine „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ durchzuführen. Im Sinn der Antragstellung wurden somit das Ausgabeerfordernis im Voran-schlag 2020 auf dem Ansatz 7880 sowie die für die Umsetzung der Gutscheinaktion (inkl. Begleitmaßnahmen) erforderlichen Gesamtauszahlungen von 39.072.000,-- EUR genehmigt. Weiters wurde der Magistrat ermächtigt, erforderliche Verträge abzuschließen und die Umsetzung der Begleitmaßnahmen zu veranlassen.

2.2.2 In der Begründung zum Beschlussantrag führte die MA 5 u.a. Folgendes aus:

Anlässlich der COVID-19-Krise waren die über 7.000 Gastronomiebetriebe an rd. 9.000 Standorten in Wien mit knapp 60.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-mern und einer jährlichen Wertschöpfung von etwa 1,43 Mrd. EUR durch die 2-mona-tige Schließung (abgesehen von Lieferdiensten) besonders stark von den wirtschaftli-chen Auswirkungen betroffen und standen vor existenziellen Herausforderungen. Da aufgrund der Schließung bereits ein wirtschaftlicher Schaden (Verdienstentgang etc.)

eingetreten war, konnte alleine die bevorstehende Öffnung die prekäre finanzielle Lage der Wiener Gastronomiebetriebe nicht unmittelbar beheben. Hierzu bedurfte es in der Anfangsphase der Wiedereröffnung zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen, die rasch wirken sollten, um die bestehenden Liquiditätsengpässe der Gastronomiebetriebe zu bekämpfen und somit zur langfristigen Sicherung der betroffenen Arbeitsplätze und des Wirtschaftsstandortes beizutragen.

Als solche rasch wirkende Unterstützungsmaßnahme hatten sich daher die Stadt Wien und die Wirtschaftskammer Wien auf die Durchführung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ verständigt. Mit dieser Aktion sollte jedem Wiener Haushalt ein „Gastro-Gutschein“ zur Verfügung gestellt werden, der ausschließlich bei Wiener Gastronomiebetrieben eingelöst werden konnte. Durch diese Maßnahme könnten die Wiener Gastronomiebetriebe schnell und unmittelbar nach der Wiedereröffnung nachfrageeitig unterstützt werden. Dabei wären keine bürokratischen Antragsstellungen inkl. langwieriger Prüfung der Antragsvoraussetzungen (wie z.B. wirtschaftliche Betroffenheit, Höhe des Umsatzrückganges infolge der COVID-19 Krisensituation etc.) erforderlich.

Durch diese rasch wirkende Unterstützungsmaßnahme würden nicht nur die Wiener Gastronomiebetriebe, sondern auch deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, weil die für die Auszahlung von Gehältern und Löhnen erforderliche Liquidität gestärkt würde. Zudem sollte den Wienerinnen und Wienern nach den wochenlangen behördlichen Einschränkungen ein Stück gewohnter Lebensqualität und Normalität im Alltag zurückgegeben und darüber hinaus alle Haushalte gleichermaßen finanziell unterstützt werden.

Weiters wurde festgelegt, dass jeder der rd. 942.000 Haushalte in Wien einen Gutschein erhalten sollte, wobei dieser für Ein-Personen-Haushalte je 25,-- EUR und für Mehr-Personen-Haushalte je 50,-- EUR betragen sollte und bis 30. September 2020 einlösbar sein werde. Aus damaliger Sicht war davon auszugehen, dass für die Durchführung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ inkl. Umsetzungskosten Mittel in der

Höhe von rd. 39 Mio. EUR benötigt werden. Diese Mittel sollten aus Zahlungsmittelreserven, der Umwidmung nicht benötigter Mittel aus der „Taxi-Gutschein-Aktion“ sowie aus der Umwidmung von ursprünglich zur Dotierung des „Existenzsicherungsfonds“ bzw. „Notlagenfonds“ der Wirtschaftskammer Wien vorgesehenen Mitteln aufgebracht werden.

2.3 Geplante Organisation

In der Begründung des Gemeinderatsbeschlusses erläuterte die MA 5, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen zu organisieren sei. Demnach sollte die Wien Holding GmbH von der Stadt Wien im Rahmen einer durch den gegenständlichen Antrag bzw. Beschluss erfolgenden Inhouse-Vergabe damit beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit deren Tochtergesellschaft WTH Wien Ticket Holding GmbH eine Website zur Verfügung zu stellen. Auf dieser konnten sich dann jene Gastronomiebetriebe registrieren, die an der Gutscheinaktion teilnehmen wollten.

Die Information der Gastronomiebetriebe und die notwendige Prüfung, ob es sich bei den registrierten Betrieben tatsächlich um Gastronomiebetriebe handelte, würde durch die Wirtschaftskammer Wien erfolgen. Die Zusendung der Gutscheine an die Haushalte sollte durch die WTH Wien Ticket Holding GmbH vorgenommen werden. Durch einen einmalig verwendbaren QR-Code kombiniert mit der manuellen Eingabe von Rechnungsbetrag und Rechnungsnummer würde die fälschungssichere Einlösung der Gutscheine ermöglicht werden. Darüber hinaus würden die Gutscheine noch mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen versehen sein.

Die Administration der eingelösten Gutscheinsummen sollte durch die MA 6 erfolgen, welche die dazu notwendigen Daten in kurzen Abständen von der WTH Wien Ticket Holding GmbH erhalten würde, um eine möglichst rasche Auszahlung - binnen 1 Woche - an die Gastronomiebetriebe zu gewährleisten.

3. Vertragliche Abwicklung der Gutscheinaktion

3.1 Auftragsvergabe durch den Magistrat

Wie die Prüfung ergab, führte die MA 5 mit Hinweis auf die Inhouse-Vergabe an die Wien Holding GmbH mittels des Gemeinderatsbeschlusses und die Auszahlung der Mittel als Transferaufwand keine vertragliche bzw. schriftliche Auftragsvergabe durch. Aus diesem Grund bezog sich die Wien Holding GmbH als mit der Umsetzung der Gutscheinaktion beauftragte Stelle bei der konkreten Projektabwicklung im Wesentlichen auf den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses. Zusätzlich fanden in der Vorbereitungsphase und zu Beginn der Gutscheinaktion diverse Abstimmungen zwischen der MA 5 und der Wien Holding GmbH statt.

Die MA 5 ordnete schließlich nach Genehmigung des Bürgermeisters Mitte Juni 2020 zulasten des Finanzjahres 2020 Auszahlungen von insgesamt 39.072.000,-- EUR an, die kurz darauf von der Buchhaltungsabteilung 1 verrechnet wurden (s. insbesondere Punkt 6.).

Wenngleich die MA 5 in der Vorbereitungsphase unter Zeitdruck stand, wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ex post betrachtet zumindest hinsichtlich der Abwicklung der Begleitmaßnahmen der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Magistrat, vertreten durch die MA 5, und der Wien Holding GmbH erforderlich gewesen. Für diese Beurteilung waren nachfolgende 2 Gründe ausschlaggebend:

- Der gegenständliche Antrag an den Gemeinderat bzw. der Gemeinderatsbeschluss war nur eine Ermächtigung an den Magistrat zum Vertragsabschluss mit der Auftragnehmerin Wien Holding GmbH und stellte somit unmittelbar keine Inhouse-Vergabe bzw. Auftragserteilung dar. Durch den Gemeinderatsbeschluss konnten vertragliche Pflichten Dritter nicht begründet werden. Ferner war dieser für eine vertragliche Vereinbarung inhaltlich nicht ausreichend bestimmt.
- Die Schriftlichkeit von Verträgen zwischen der Stadt Wien und Dritten stellte einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungshandelns dar, um eine nachvollziehbare und

damit überprüfbare Verwaltungsführung zu gewährleisten. Weiters war eine Verschriftlichung eine Voraussetzung für eine eindeutige Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie von Leistungsgegenstand und Leistungsentgelt.

Vor dem Hintergrund dieser Würdigung war somit der MA 5 zu empfehlen, künftig bei Beauftragungen mit der Abwicklung derartiger Begleitmaßnahmen schriftliche Verträge mit den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern abzuschließen.

3.2 Verträge auf der Auftragnehmerseite

3.2.1 Die Wien Holding GmbH als Auftragnehmerin schloss einen Vertrag mit der WTH Wien Ticket Holding GmbH zur Umsetzung des Projektes; weiters einen Vertrag mit der MA 6 sowie der MA 53 über die Verrechnung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ und die werblichen Informationsmaßnahmen.

Mit dem zwischen der Wien Holding GmbH und der WTH Wien Ticket Holding GmbH am 18. Mai 2020 abgeschlossenen Vertrag betreffend Projekt Wiener Gastro-Gutscheine wurden vor dem Hintergrund des oben genannten Beschlussantrages die Rahmenbedingungen und der Leistungsumfang fixiert. So wurden im Vertrag der Gegenstand, die Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie allgemeine Vertragsbestimmungen festgelegt. Als Entgelt für die Leistungen der WTH Wien Ticket Holding GmbH wurde ein Betrag von insgesamt 50.000,-- EUR (exkl. USt) sowie eine Weiterverrechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand vereinbart. Der Stadtrechnungshof Wien ging in der Folge nur auf jene Vertragspassagen ein, die bei der Einschau Auffälligkeiten zeigten.

Abweichend zu den Ausführungen im oben erwähnten Gemeinderatsbeschluss, wonach der Gutscheinversand an die Haushalte durch die WTH Wien Ticket Holding GmbH erfolgen sollte, wurde im Vertrag bestimmt, dass dies durch die Wien Holding GmbH bzw. durch eine von ihr beauftragte Firma vorgenommen werden sollte. Da der Vertrag in der Vorbereitungsphase am 18. Mai 2020 abgeschlossen und der Antrag an den Bürgermeister am 27. Mai 2020 gestellt wurde, war offenkundig die MA 5 bei der Erstellung des Antrages an die Gemeindeorgane nicht auf dem letzten

Informationsstand. Laut Auskunft der MA 5 wurde der Antrag zwar mehrmals überarbeitet, konnte aber infolge des Zeitdrucks nicht in allen Punkten aktualisiert werden.

Zudem wurde im Vertrag angeführt, dass die „Bestellung“ - gemeint war die Umsetzung des Projektes - bis 12. Mai 2020 und die Bereitstellung der Druckdaten für die Kuverts und Briefe bis 13. Mai 2020 erfolgen sollte. Da wie bereits erwähnt der Vertrag am 18. Mai 2020 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde, war zu bemängeln, dass diese Fristen bereits bei der Vertragsunterzeichnung abgelaufen und somit nicht mehr erfüllbar waren. Wie die Einschau zeigte, gründeten sich die engen Fristen auf den großen Zeitdruck zur Projektrealisierung; in der Folge hinkte die Vertragsgestaltung den unverzüglich begonnenen Umsetzungsarbeiten hinterher.

Auch wenn dem Stadtrechnungshof Wien die Gründe für die Probleme bei der vertraglichen Abwicklung durchaus nachvollziehbar waren, wurde der Wien Holding GmbH als federführende Vertragspartei im Sinn der Ordnungsmäßigkeit empfohlen, künftig in Verträgen realistische Leistungsfristen festzulegen.

3.2.2 Gegenstand des Anfang Juli 2020 unterfertigten Vertrages zwischen der Wien Holding GmbH, der MA 6 und der MA 53 waren die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen sowie diverse Haftungserklärungen und Haftungsausschlüsse. Demnach hatte die MA 6 im Auftrag der Wien Holding GmbH die Auszahlungen an die Gastronomiebetriebe vorzunehmen, zu deren Abdeckung die Transferzahlung von 36.459.200,-- EUR nicht an die Wien Holding GmbH überwiesen wurde, sondern bei der Stadt Wien verblieb. Festgelegt wurde weiters, dass die MA 6 zur stichprobenweisen Kontrolle der den Auszahlungen zugrunde liegenden Rechnungen berechtigt war.

Die MA 53 verpflichtete sich, im Auftrag und auf Rechnung der Wien Holding GmbH die Konzeption, Planung, Abwicklung und Koordination der werblichen Informationsmaßnahmen inkl. Beauftragung und Zahlungsabwicklung für Fremdleistungen durchzuführen. Weiters hatte sie der Wien Holding GmbH für die fristgerechte Wahrnehmung der Meldepflichten gemäß MedKF-TG zeitgerecht eine Auswertung über die

meldepflichtigen entgeltlichen Veröffentlichungen unter Nennung des Mediums sowie des quartalsbezogenen Nettoentgeltes zu übermitteln.

Im Gegenzug hatte die Wien Holding GmbH der MA 53 einen Betrag von 2.050.000,-- EUR (exkl. USt) zur Verfügung zu stellen, der als 1. Tranche der genehmigten Transferzahlung bei der Stadt Wien verblieb und nicht an die Wien Holding GmbH überwiesen wurde. Nach Übermittlung der Gesamtaufstellung der geleisteten Zahlungen durch die MA 53 an die Wien Holding GmbH war von dieser die Endabrechnung zu legen, aufgrund welcher die 2. Tranche der Transferzahlung an die Wien Holding GmbH zu überweisen war. Die Originalrechnungen sollten zum Zweck des Vorsteuerabzuges der Wien Holding GmbH zeitgerecht übermittelt werden.

Hinsichtlich des festgelegten Budgetrahmens von 2.050.000,-- EUR (exkl. USt) merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass ursprünglich von der MA 5 diese Mittel als Bruttobetrag zugunsten der MA 53 angeordnet worden waren. Dazu führte die Wien Holding GmbH aus, dass dem festgelegten Budgetrahmen eine Grobkostenschätzung der MA 53 zugrunde lag, die angesichts der Vorsteuerabzugsberechtigung der Wien Holding GmbH auf Nettobeträge beruhte. Die dadurch entstandene Diskrepanz bzgl. der Höhe der Mittelbereitstellung stellte ein weiteres Indiz für die Notwendigkeit einer schriftlichen Auftragsvergabe zwischen der MA 5 und der Wien Holding GmbH dar.

Zur erwähnten Grobkostenschätzung war festzustellen, dass diese in den eingesehenen Unterlagen nicht dokumentiert war. Der Wien Holding GmbH und der MA 53 wurde daher empfohlen, künftig vor der Umsetzung einer projektorientierten Öffentlichkeitsarbeit die damit beabsichtigten Wirkungen einschließlich einer Grobkostenschätzung nachvollziehbar zu dokumentieren.

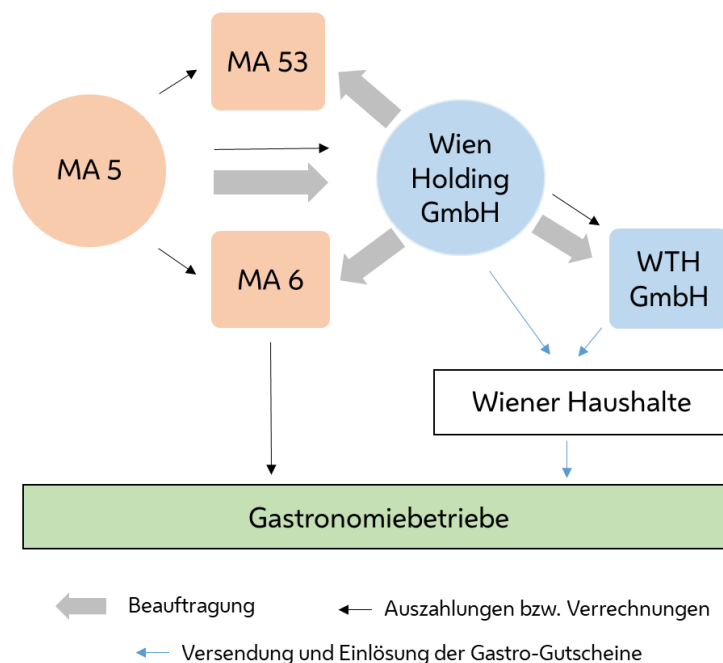
Ferner zeigte sich, dass der ebenfalls verspätet abgeschlossene Vertrag zwischen der Wien Holding GmbH, MA 6 und MA 53 von keiner Partei mit Datum unterfertigt wurde, was auf ein Versehen infolge des großen Zeitdruckes zurückgeführt wurde. Der Stadt-

rechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH als federführende Vertragspartei dafür Sorge zu tragen, dass bei der Unterfertigung künftiger Verträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit von allen Parteien das Datum beigesetzt wird.

3.3. Beurteilung der Kooperation zur Projektabwicklung

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen stellten sich die Vertragsbeziehungen und die Verrechnungen bzw. Zahlungsflüsse zwischen den involvierten Stellen im Zusammenhang mit der Gutscheinaktion wie folgt dar:

Abbildung 1: Vertragsbeziehungen und Verrechnungen im Zusammenhang mit der Gutscheinaktion



WTH GmbH = WTH Wien Ticket Holding GmbH

Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Abbildung 1 ableitbar ist, war die Wien Holding GmbH als Auftragnehmerin des Magistrats, vertreten durch die MA 5, für die Umsetzung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ verantwortlich, die sich aber für einen Großteil der Aufgabenbereiche Dritter bediente. Zum einen war dies die Tochtergesellschaft WTH Wien Ticket Holding GmbH und zum anderen der Magistrat, vertreten durch die MA 6 und MA 53.

Eine Leistungsverrechnung war ausschließlich zwischen der MA 5 und der Wien Holding GmbH bzw. der Wien Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaft WTH Wien Ticket Holding GmbH vorgesehen. Die MA 6 und MA 53 hatten im Auftrag der Wien Holding GmbH ohne Leistungsabgeltung tätig zu werden. Ihre Zweckaufwendungen waren jedoch durch den Budgetrahmen der Wien Holding GmbH gedeckt, dessen Mittel in der Haushaltsverrechnung der Stadt Wien verblieben.

Insgesamt betrachtet wertete der Stadtrechnungshof Wien die Einbeziehung der WTH Wien Ticket Holding GmbH und der Fachdienststellen des Magistrats durch die Wien Holding GmbH positiv, da dadurch ihre fachlichen Kompetenzen bzw. Ressourcen für die Projektabwicklung genutzt wurden. Auch im Hinblick auf die dringliche Umsetzung der Gutscheinaktion war diese Kooperation zweckmäßig. Zu beachten war allerdings, dass die Projektmitwirkung in der MA 6 und MA 53 interne Kosten verursachte, die in der weiteren Darstellung der Umsetzungskosten der Gutscheinaktion unberücksichtigt blieben.

Festzuhalten war weiters, dass die Stadt Wien als Leistungsempfängerin die USt im Zusammenhang mit der Leistungsabrechnung der Begleitmaßnahmen zu tragen hatte. Für die Wien Holding GmbH stellte diese als Vorsteuerabzugsberechtigte einen Durchlaufposten dar.

4. Operative Abwicklung der Gutscheinaktion

4.1 Erstellung der Website

Vereinbarungsgemäß erstellten die Wien Holding GmbH und die WTH Wien Ticket Holding GmbH auf der von der Stadt Wien bereitgestellten und von der WTH Wien Ticket Holding GmbH betriebenen Website¹ eine Applikation für die Abwicklung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“. Diese Applikation beinhaltete Datenschutzausführungen, Informationen über die Nutzungsbedingungen für die Wiener Haushalte und die Gastronomiebetriebe sowie sogenannte FAQs. Auf dieser Mitte Juni 2020 in Betrieb genommenen Website konnten sich auch die Gastronomiebetriebe, die an der

¹ <https://wienergastrogutschein.at>

Gutscheinaktion teilnehmen wollten, registrieren. Zudem konnten sich jene Haushalte, die keinen Gutschein erhalten hatten, auf dieser Website darüber informieren, wie sie in solchen Fällen vorzugehen hatten, um doch noch einen Gastro-Gutschein zu bekommen.

Bereits vor Beginn der Gutscheinaktion wurde mit der Ausarbeitung von insgesamt 22 Fragen samt den dazugehörigen Antworten versucht, den im Einzelfall allenfalls erforderlichen persönlichen Beratungsaufwand gering zu halten. Diese FAQs betrafen im Wesentlichen Ausführungen über Erhalt und zulässige Verwendung der Gastro-Gutscheine, teilnehmende Gastronomiebetriebe, Kosten und Nutzen der Aktion sowie Verrechnungsmodalitäten.

Im Laufe der Gutscheinaktion wurden die FAQs zur Vermeidung von Anfragen um weitere Inhalte ergänzt. Ein darüber hinausgehender Informationsbedarf der Gastronomiebetriebe wurde von der Wirtschaftskammer Wien abgedeckt; bzw. wurden Fragen erforderlichenfalls auch an die WTH Wien Ticket Holding GmbH weitergeleitet. Die Beantwortung erfolgte meist per E-Mail, teilweise auch telefonisch. Das Stadtservice Wien betreute zusätzlich die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, wobei dies sowohl schriftlich als auch telefonisch erfolgte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Website die für eine effiziente Abwicklung der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ relevanten Informationen enthielt. Weiters waren auch die auf dieser Applikation für die Interaktion zwischen der WTH Wien Ticket Holding GmbH und den Gastronomiebetrieben bzw. Haushalten installierten Tools übersichtlich und benutzerfreundlich gestaltet. Zudem wurden auf der Website auch die datenschutz- und medienrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt.

4.2 Registrierung der Gastronomiebetriebe und Versand der Gutscheine

4.2.1 Die Daten (Namen der Betriebe und der Inhaberinnen bzw. Inhaber von Einzelunternehmen, Adressen) sämtlicher teilnahmeberechtigter Gastronomiebetriebe samt deren Wiener Standorte wurden der WTH Wien Ticket Holding GmbH von der Wirtschaftskammer Wien übermittelt und umfassten rd. 8.600 Firmen. Von diesen

hatten sich lt. Angaben der WTH Wien Ticket Holding GmbH rd. 3.400 Firmen mit 3.700 Standorten bzw. Betriebe, somit rd. 40 % registriert.

Für die Registrierung war ein Registrierungscode erforderlich, der den Gastronomiebetrieben von der Wirtschaftskammer Wien übermittelt worden war. Damit konnte sich der jeweilige Gastronomiebetrieb auf der Website registrieren und die für die Einlösung der Gastro-Gutscheine erforderlichen Daten, insbesondere Bankdaten, vervollständigen. Danach wurde für den betreffenden teilnehmenden Gastronomiebetrieb ein entsprechender Account freigeschaltet.

4.2.2 Parallel dazu wurden die Gastro-Gutscheine durch die von der Wien Holding GmbH beauftragte Druckerei über die Österreichische Post AG an sämtliche Wiener Haushalte versendet. Die Stadt Wien übermittelte die hierfür erforderlichen Daten (Adressdaten, Daten über Ein- oder Mehr-Personen-Haushalte) an die Wien Holding GmbH aufgrund einer Auswertung gemäß § 20 des Meldegesetzes 1991. Insgesamt wurden rd. 942.000 Gutscheine versendet, davon rd. 427.000 Gutscheine je 25,-- EUR an Ein-Personen-Haushalte und rd. 515.000 Gutscheine je 50,-- EUR an Mehr-Personen-Haushalte.

Laut Angaben der WTH Wien Ticket Holding GmbH gab es zahlreiche Beschwerden über nicht erhaltene Gastro-Gutscheine. Die Beschwerden wurden sowohl online über das auf der Website vorgesehene Kontaktformular als auch telefonisch via Stadtservice Wien oder via Bundespolizei eingebracht. Insgesamt wurden im Zuge dieser Beschwerden rd. 20.000 Gastro-Gutscheine neu angefordert und von der WTH Wien Ticket Holding GmbH versendet. Im Vergleich zu den ursprünglich verschickten Gastro-Gutscheinen machte diese Anzahl somit ca. 2 % aus. Von den neu versendeten Gastro-Gutscheinen wurden rd. 6.000 Stück eingelöst, die übrigen wurden gesperrt.

4.3 Einlösung der Gastro-Gutscheine

4.3.1 Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines 25 Euro- bzw. 50 Euro-Gastro-Gutscheins konnte damit bis 30. September 2020 bei jedem an der Gutscheinaktion teilnehmenden Gastronomiebetrieb ihre bzw. seine Konsumation bezahlen. Die Rechnung, auf die

der Gastro-Gutschein eingelöst wurde, durfte lt. den Nutzungsbedingungen als Rechnungsposten ausschließlich Speisen und/oder nichtalkoholische Getränke enthalten. Nur der auf der Rechnung für die Konsumation ausgewiesene Betrag wurde bis zur Höhe des Wertes des abgegebenen Gastro-Gutscheins rückerstattet. Die Verrechnung eines darüber hinausgehenden Betrages (z.B. für Trinkgeld) war nicht möglich. Der Gastro-Gutschein war mit Sicherheitsmerkmalen versehen, die von dem entgegennehmenden Gastronomiebetrieb auf ihr Vorhandensein zu überprüfen waren.

4.3.2 Auf der Website war für die Einlösung der Gastro-Gutscheine ein eigenes Tool vorgesehen. An jeden Gastronomiebetrieb wurde ein eigener Zugangscodes vergeben, mit welchem dieser Zutritt zum Einlösungssystem erhielt. Nach Eingabe des 6-stelligen Codes war der entgegengenommene Gastro-Gutschein entweder zu scannen (QR-Code) oder der Code manuell einzugeben.

Der Gastronomiebetrieb hatte die Gültigkeit des Gastro-Gutscheins zu prüfen und den Gutscheincode für eine wiederholte Einreichung zu sperren. Nach Bestätigung der Gültigkeit konnte der Gastro-Gutschein unter Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und des Rechnungsbetrages zur Einlösung freigegeben werden. Einmal pro Tag erfolgte eine automatische Übermittlung der Daten der freigegebenen Gastro-Gutscheine an die MA 6, die die Überweisung der Rückerstattungsbeträge veranlasste.

4.3.3 Laut den Nutzungsbedingungen für die teilnehmenden Gastronomiebetriebe verpflichteten sich diese, gesperrte Gastro-Gutscheine aus Sicherheitsgründen binnen 72 Stunden zwecks Rückerstattung einzureichen, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Blockierung dieses Gastro-Gutscheins wieder aufgehoben würde und der Gastro-Gutschein wieder einlösbar wäre. In diesem Fall hätte der betreffende Gastronomiebetrieb das Risiko einer wiederholten Einlösung zu tragen.

Die WTH Wien Ticket Holding GmbH teilte dazu mit, dass die 72 Stunden-Frist nicht angewendet worden war, sondern stattdessen von ihr regelmäßig personalisierte Auf-

forderungen an jene Gastronomiebetriebe, welche Gastro-Gutscheine zwar länger geblockt, aber nicht eingereicht hätten, ergangen waren. Gemäß den Angaben der WTH Wien Ticket Holding GmbH und der MA 6 war nicht bekannt, dass die geänderte Vorgangsweise zu einer Risikohaftung der teilnehmenden Gastronomiebetriebe geführt hätte. Die tatsächlich angewandte, nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien serviceorientiertere Vorgangsweise war daher nicht zu beanstanden.

4.3.4 Laut Mitteilung der WTH Wien Ticket Holding GmbH gab es nur vereinzelt Beschwerden über die Weigerung einzelner Gastronomiebetriebe, Gastro-Gutscheine einzulösen. In diesen Fällen hatte die WTH Wien Ticket Holding GmbH mit dem betreffenden Gastronomiebetrieb Kontakt aufgenommen. War ein Gastronomiebetrieb nicht mehr bereit, an der Gutscheinaktion teilzunehmen, wurde dieser gesperrt und von der Website entfernt.

4.4 Rückerstattung durch die Stadt Wien und Kontrolle

4.4.1 Gemäß den auf der Website veröffentlichten Nutzungsbedingungen für Gastronomiebetriebe verpflichtete sich die Stadt Wien, binnen 7 Tagen nach ordnungsgemäßer Einreichung durch den Gastronomiebetrieb (d.h. bei Vorhandensein aller dafür erforderlichen Informationen) die Rückerstattung durchzuführen. In weiterer Folge war der Gastronomiebetrieb verpflichtet, die Rückerstattung durch die Stadt Wien zu überprüfen und allfällige Einwände binnen 10 Tagen schriftlich geltend zu machen, andernfalls die Rückerstattung als unwiderruflich anerkannt anzusehen war. Etwaige Einwände und darüber hinausgehende Forderungen des betreffenden Gastronomiebetriebes waren damit als verfallen und verjährt zu betrachten.

4.4.2 Die Auszahlung der von den Gastronomiebetrieben eingereichten Abrechnungen erfolgte durch die MA 6. Laut Auskunft der MA 6 wurden hiezu täglich die von den Gastronomiebetrieben auf der Website eingegebenen Daten automatisch als XML-Datei zur Verfügung gestellt. Daraus wurde eine Textdatei erstellt, in welcher formale Prüfungen und allfällige Änderungen vorgenommen werden konnten. Diese Datei wurde mittels SAP-Transaktion nach SAP als vollständig vorerfasster Beleg hochgela-

den, der anschließend von den Zeichnungsberechtigten der hierfür zuständigen Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 im Vieraugenprinzip gebucht und in der Folge ausbezahlt wurde. Eine inhaltliche Prüfung der Daten war nicht vorgesehen und mangels Originalbelege nicht durchführbar.

Allfällig erforderliche Kontaktaufnahmen der Buchhaltungsabteilung 1 mit den Gastronomiebetrieben, etwa zur Korrektur unvollständig übermittelter Bankdaten, erfolgten nach Rücksprache mit der WTH Wien Ticket Holding GmbH. Von der Buchhaltungsabteilung 1 wurden auch Fragen der Gastronomiebetriebe zu Zahlungen und Funktionalität der Applikation auf der Website beantwortet. Verzögerungen bei der Auszahlung der Rückerstattungen waren lt. Auskunft der MA 6 nur auf die nicht zeitnahe Bekanntgabe korrekter Bankdaten durch die Gastronomiebetriebe zurückzuführen.

Gemäß den Angaben der WTH Wien Ticket Holding GmbH wurden auch keine Anträge auf Rückerstattung zurückgewiesen. Von den rd. 3.700 Betrieben, die sich für die Teilnahme an der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ registriert hatten, lösten rd. 3.000 Gastronomiebetriebe bzw. rd. 81 % Gastro-Gutscheine ein. Die eingelösten Gutscheine konnten von den Gastronomiebetrieben bis spätestens 31. Oktober 2020 eingereicht werden.

4.4.3 Im Rahmen der Nutzungsbedingungen für die Gastronomiebetriebe wurde auch angekündigt, dass das Einreichen der Gutscheine einer behördlichen Kontrolle durch die zuständige Behörde unterliegen würde. Demnach hatten die teilnehmenden Gastronomiebetriebe der zuständigen Behörde das jederzeitige Audit- und Kontrollrecht einzuräumen. Die Audits bzw. Überprüfungen waren auch nicht vorher anzukündigen, sollten aber unter Vermeidung unnötiger Störungen durchgeführt werden.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, dass solche Audits bzw. Überprüfungen nicht vorgenommen wurden. Dazu war festzustellen, dass im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, worunter auch die Abwicklung der gegenständlichen „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ fiel, die Stadt Wien lediglich als Privatrechtssubjekt

am Wirtschaftsleben teilnahm. Als Vertragspartei der Wien Holding GmbH kamen ihr daher keine behördlichen Kontroll- und Zwangsbefugnisse zu. Die Stadt Wien hatte sich daher auf die Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Vertragsbestimmungen zu beschränken.

Gemäß dem zwischen der Wien Holding GmbH, der MA 6 und der MA 53 abgeschlossenen Vertrag wäre der Magistrat im Rahmen der Nutzungsbedingungen für teilnehmende Betriebe für stichprobenartige Kontrollen berechtigt gewesen. Laut Auskunft der MA 6 sah sie sich nur für die Auszahlung, nicht jedoch für die Durchführung von Audits bzw. Überprüfungen zuständig.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es Angelegenheit der MA 6 gewesen, eine stichprobenweise Kontrolle der von den Gastronomiebetrieben an sie übermittelten Abrechnungsdaten durch Vergleich mit den dort verbliebenen Originalbelegen vorzunehmen. Die Einhaltung der in den Nutzungsbedingungen vorgesehenen Vorgaben für die Unzulässigkeit der Verwendung und der Rückerstattung der Gutscheine, z.B. für alkoholische Getränke und Zigaretten, wurde somit keiner Prüfung unterzogen.

An dieser Stelle verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die in den Nutzungsbedingungen festgelegte Frist, wonach jeder teilnehmende Betrieb verpflichtet wäre, die eingelösten Gastro-Gutscheine samt Kopien der dazugehörigen Rechnungen 3 Jahre aufzubewahren bzw. zu speichern. Angesichts dieser Festlegung wäre es bis zumindest Mitte des Jahres 2023 für die Stadt Wien möglich, die ursprünglich vorgesehenen Audits bzw. Überprüfungen in Form von stichprobenartigen Kontrollen durchzuführen. Es war daher der MA 6 zu empfehlen, unter Einbeziehung der MA 5 die Durchführung solcher Audits bzw. Überprüfungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu veranlassen.

Weiters wäre seitens der WTH Wien Ticket Holding GmbH als für die Website verantwortliche Stelle sicherzustellen, dass bei künftigen veröffentlichten Nutzungsbedingungen betreffend Förderungsprojekte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung keine Hinweise auf eine behördliche Kontrolle durch die Stadt Wien erfolgen.

5. Abschluss des Projektes

5.1 Genehmigte und tatsächliche Gesamtauszahlungen

5.1.1 In nachfolgender Tabelle werden die genehmigten und tatsächlichen Gesamtauszahlungen sowie die geplanten und endabgerechneten Mittelverwendungen der Gutscheinkarte jeweils einander gegenübergestellt:

Tabelle 1: Vergleich des genehmigten Auszahlungsrahmens mit den tatsächlichen Auszahlungen

Verwendungszweck	Gesamtauszahlungen in EUR		Abweichungen	
	genehmigt	tatsächlich	in EUR	in %
Gutscheinkarte inkl. Begleitmaßnahmen	39.072.000,00	33.892.181,31	-5.179.818,69	-13,3
Mittelverwendungen				
	Geplante Auszahlungen ¹⁾ in EUR	Endabgerechnete Auszahlungen in EUR	Abweichungen	
			in EUR	in %
Gutscheineinlösung	36.459.200,00	30.686.073,79	-5.773.126,21	-15,8
Begleitmaßnahmen	2.612.800,00	3.206.107,52	593.307,52	22,7
<i>davon werbliche Maßnahmen der MA 53</i>	<i>2.050.000,00</i>	<i>2.443.318,49</i>	<i>393.318,49</i>	<i>19,2</i>
<i>davon Umsetzung und Versand durch Wien Holding GmbH</i>	<i>562.800,00</i>	<i>762.789,04</i>	<i>199.989,04</i>	<i>35,5</i>
Gesamt	39.072.000,00	33.892.181,31	-5.179.818,69	-13,3

1) Die Werte der geplanten Auszahlungen entsprechen den angeordneten Verrechnungen der MA 5 vom Juni 2020 (s. Punkt 6.).

Quelle: MA 5, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Im Vergleich zu den genehmigten Gesamtauszahlungen von 39.072.000,-- EUR gelangten für die Umsetzung der Gutscheinkarte Mittel von insgesamt 33.892.181,31 EUR zur Auszahlung, womit der bereitgestellte Auszahlungsrahmen um 5.179.818,69 EUR bzw. 13,3 % unterschritten wurde. Von den tatsächlichen Gesamtauszahlungen entfielen 30.686.073,79 EUR bzw. 90,5 % auf die Gutscheineinlösung und 3.206.107,52 EUR bzw. 9,5 % auf die Begleitmaßnahmen.

Die nähere Betrachtung der Mittelverwendungen zeigte, dass die 13,3%ige Unterschreitung des Auszahlungsrahmens auf die tatsächlichen Auszahlungen bei der Gutscheineinlösung zurückzuführen war, die infolge der Nichteinlösung aller versendeten

Gutscheine um 5.773.126,21 EUR bzw. 15,8 % niedriger ausfielen. Die Begleitmaßnahmen verzeichneten hingegen eine Steigerung um 593.307,52 EUR bzw. 22,7 %, wobei sich die Auszahlungen für werbliche Maßnahmen um 393.318,49 EUR bzw. 19,2 % und jene für die Umsetzung und Versand um 199.989,04 EUR bzw. 35,5 % erhöhten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass im Projektverlauf eine Umschichtung der für die Gutscheineinlösung bereitgestellten Mittel zugunsten der Begleitmaßnahmen im Ausmaß von 593.307,52 EUR (d.s. 1,8 % der endabgerechneten Auszahlungen) stattfand. Im Folgenden wurden die Mittelverwendungen einer vertieften Einschau unterzogen.

5.2 Mittelverwendungen

5.2.1 Insgesamt wurden lt. Angaben der WTH Wien Ticket Holding GmbH bei der Hauptversendung im Juni 2020 rd. 942.000 Gastro-Gutscheine im Wert von 36.425.000,-- EUR ausgegeben. Konkret handelte es sich dabei - wie bereits ausgeführt - um rd. 427.000 Gutscheine je 25,-- EUR an Ein-Personen-Haushalte und rd. 515.000 Gutscheine je 50,-- EUR an Mehr-Personen-Haushalte. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Projektes infolge von Anfragen bzw. Neuansforderungen weitere rd. 20.000 Gutscheine an Haushalte versandt.

Wie die Erhebungen ergaben, betrug die Summe der von der MA 6 auf Grundlage der eingereichten Abrechnungen ausbezahlten Beträge an die Gastronomiebetriebe insgesamt 30.686.073,79 EUR. Auf die Ausführungen im nachfolgenden Punkt 5.3 zum Abschlussbericht der MA 5 an den Gemeinderat, wonach es im geringen Umfang verspätete bzw. nicht verifizierbare sowie aus technischen Gründen nach dem letzten Tag der Einreichungsmöglichkeit eingelangte Abrechnungen gab, war zu verweisen.

5.2.2 Die folgende Tabelle enthält eine grobe Darstellung der von der Wien Holding GmbH gegenüber der MA 5 endabgerechneten Auszahlungen für Begleitmaßnahmen:

Tabelle 2: Übersicht der Auszahlungen für Begleitmaßnahmen im Jahr 2020

Begleitmaßnahmen		Nettobetrag in EUR	Gesamt (inkl. USt) in EUR
1.	Endabrechnung der Wien Holding GmbH an die MA 5 vom 25. November 2020 Weiterverrechnung Kommunikations- und Informationsmaßnahmen: Gesamtausgaben für Konzeption, Planung, Abwicklung und Koordination der werblichen Informationsmaßnahmen (MA 53)		
	- Zahlungen an diverse Medien Juli 2020	1.396.339,44	
	- Zahlungen an diverse Medien August 2020	530.433,75	
	- Zahlungen an diverse Medien September 2020	109.325,55	
Summe werbliche Maßnahmen		2.036.098,74	2.443.318,49
2.	Endabrechnung der Wien Holding GmbH an die MA 5 vom 21. Oktober 2020 Weiterverrechnung Kosten für Projektabwicklung:		
	- Druck und Versand	390.630,73	
	- WTH Wien Ticket Holding GmbH: Anpassung Gutscheinplattform, Serverinfrastruktur, Projekt-Management Mailing, Beschwerdebearbeitung und Nachversand etc.	217.920,87	
	- Sonstige Kosten	26.901,93	
	Summe	635.453,53	762.544,24
2.1	Nachverrechnung der Wien Holding GmbH an die MA 5 vom 30. November 2020 betreffend Kosten für Projektabwicklung		
	Summe	204,00	244,80
Summe Umsetzung und Versand		635.657,53	762.789,04
Gesamt		2.671.756,27	3.206.107,52

Quelle: MA 5, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Gesamtauszahlungen für Begleitmaßnahmen von 3.206.107,52 EUR (inkl. USt) umfassten Auszahlungen für werbliche Maßnahmen von 2.443.318,49 EUR sowie Auszahlungen für Umsetzung und Versand von 762.789,04 EUR, was einem Verhältnis von 76,2 % zu 23,8 % entsprach.

5.2.3 Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, hatte die MA 53 im Auftrag der Wien Holding GmbH für die werblichen Maßnahmen insgesamt einen Betrag von 2.443.318,49 EUR aufgewendet, sodass der von der Wien Holding GmbH vorgegebene Budgetrahmen von 2.460.000,-- EUR (inkl. USt) nahezu vollständig ausgeschöpft wurde. Hinsichtlich der Diskrepanz zwischen den geplanten Auszahlungen und dem Budgetrahmen der Wien Holding GmbH war auf die Ausführungen im Punkt 3.2.2 zu verweisen.

Um möglichst alle Zielgruppen zu erreichen, wurde lt. Auskunft der MA 53 die Informationskampagne crossmedial z.B. in Print, TV, Hörfunk, Infoscreen sowie über Social Media ausgespielt. Die Einschau in die Abrechnungen der MA 53 zeigte, dass die Mittel bestimmungsgemäß für Mediaschaltungen verwendet wurden. Weiters übermittelte

die MA 53 an die Wien Holding GmbH vertragskonform eine monatliche Aufstellung der Auszahlungen an die Medien, damit diese die Meldungen gemäß MedKF-TG durchführen konnte. Die Einsichtnahme in die Veröffentlichungen² gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG für das 2. und 3. Quartal ergab, dass die Wien Holding GmbH diesen Meldepflichten auch nachkam.

Die Höhe der für werbliche Maßnahmen erfolgten Auszahlungen begründete die MA 53 damit, dass die gegenständliche Kampagne nicht nur eine Informations- sondern auch eine Motivationskampagne darstellte. Vorgaben waren dabei die Erreichung eines möglichst großen Interessentinnen- bzw. Interessentenkreises und einer möglichst hohen Einlösungsquote der Gastro-Gutscheine.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren die Motive für die Durchführung einer Informations- und Motivationskampagne angesichts der herausfordernden Rahmenbedingungen und der primären Zielsetzung einer hohen Inanspruchnahme der Gutscheine durch die Haushalte inkl. der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen nachvollziehbar. Anzumerken war allerdings, dass die Auszahlungen von 2,44 Mio. EUR in Relation zu anderen Informations- und Motivationskampagnen der Stadt Wien im oberen Bereich angesiedelt waren. Inwieweit diese werblichen Maßnahmen für die rd. 84%ige Einlösungsquote der Gutscheine maßgeblich waren, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht beurteilt werden.

5.2.4 Für die technische Umsetzung und den Versand der Gutscheine wurde lt. Endabrechnung (inkl. einer Nachverrechnung) der Wien Holding GmbH an die MA 5 insgesamt ein Betrag von 762.789,04 EUR (inkl. USt) aufgewendet. Die Abrechnungen beinhalteten Leistungen der Wien Holding GmbH und die von der WTH Wien Ticket Holding GmbH an die Wien Holding GmbH gemäß Vertrag weiterverrechneten Leistungen bzw. Kostenersätze.

² www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Uebersichtseite.de.html

Konkret wendete die Wien Holding GmbH für die Beauftragung des Drucks und des Versands der Gutscheine sowie sonstige Kosten, wie Rechtsberatung und Eigenleistungen, einen Betrag von 501.283,99 EUR (inkl. USt) auf. Die WTH Wien Ticket Holding GmbH hatte u.a. für die Anpassungen der Wien-Ticket Online Gutscheinplattform inkl. Nutzung, die Serverinfrastruktur der Plattform, das Projekt-Management Mailing und insbesondere für den Second Level Support für Haushalte bzw. Gastronomiebetriebe (inkl. Gutschein-Nachversand) insgesamt 261.505,04 EUR (inkl. USt) aufgewendet.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte die von der Wien Holding GmbH an die MA 5 vorgelegte Endabrechnung inkl. der darin enthaltenen vertragsgemäßen Weiterverrechnungen der WTH Wien Ticket Holding GmbH an die Wien Holding GmbH nachvollziehen und deren Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich feststellen. Die gegenüber den geplanten Auszahlungen von 562.800,-- EUR eingetretenen Mehrauszahlungen von rd. 200.000,-- EUR resultierten aus der Abgeltung von Leistungen (z.B. Second Level Support) nach dem tatsächlichen Aufwand.

Im Zuge der Belegprüfung wurde bei der Abrechnung von Honorarnoten einer Anwaltskanzlei insofern ein Mangel festgestellt, als der Wien Holding GmbH in der Rechnungsaufstellung der WTH Wien Ticket Holding GmbH der Bruttobetrag der Anwaltskosten in Rechnung gestellt und nochmals mit 20 % USt verrechnet wurde. Infolgedessen wurde der nicht gerechtfertigte Mehrbetrag von 924,67 EUR von der Wien Holding GmbH der MA 5 weiterverrechnet. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Wien Holding GmbH, den mit doppelter USt verrechneten Betrag in der Höhe von 924,67 EUR an die MA 5 rückzuerstatten.

Weiters brachte die Einschau zutage, dass bei einer Rechnung an die Wien Holding GmbH mit einem Betrag von 84.411,89 (inkl. USt) ein Skonto von 2 % nicht berücksichtigt worden war. Laut Angaben der Wien Holding GmbH resultierte die Nichtberücksichtigung aus der Dauer des Prozesses der Prüfungs- und Rechnungsbearbeitung bis zur Zahlungsfreigabe. Es wurde daher der Wien Holding GmbH empfohlen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten genutzt werden.

5.3 Abschlussbericht an den Wiener Gemeinderat

5.3.1 Am 16. Dezember 2020 wurde im Wiener Gemeinderat der Abschlussbericht der MA 5 über die „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach allgemeinen Erläuterungen zu den Zielen und zur Umsetzung der Gutscheinaktion wurde darin u.a. ausgeführt, dass über das endgültige Ergebnis der Aktion erst nach Abschluss der Verrechnung der eingelösten Gutscheine, die für die Gastronomiebetriebe bis zum 31. Oktober 2020 möglich war, berichtet werden konnte.

Insgesamt seien lt. Abschlussbericht der MA 5 von den für die Gutscheinaktion bereitgestellten Mittel von 39.072.000,-- EUR, die auch sämtliche Begleitmaßnahmen, wie Beratungskosten, Portokosten sowie Informations- und Werbemaßnahmen umfasst hätten, 33.680.688,92 EUR ausbezahlt worden. Davon erhielten die Gastronomiebetriebe insgesamt 30.675.515,41 EUR. Für die begleitenden Informationsmaßnahmen, die technische Umsetzung, den Versand sowie die Portokosten seien insgesamt 3.005.173,51 EUR aufgewendet worden, wobei hiezu noch ein offener Betrag von knapp über 30.000,-- EUR als weitere Auszahlung hinzukommen würde.

5.3.2 In der Folge behandelte der Bericht Belege mit Rechnungsdaten nach dem 30. September 2020, dem gemäß Nutzungsbedingungen letztmöglichen Tag der Einlösung der Gutscheine. Demnach entfiel ein Betrag von insgesamt 11.739,25 EUR auf Konsumationen am 30. September 2020, für welche erst nach Mitternacht vor der Sperrstunde Rechnungen ausgestellt worden waren. Ein weiterer Betrag von insgesamt 6.710,60 EUR betraf Rechnungen mit ungültigem Datum oder Daten ab 2. Oktober 2020, welche im Zweifel ausbezahlt bzw. erst im Zuge der detaillierten Endabrechnung und Prüfung zwischen der Stadt Wien und der Wien Holding GmbH ersichtlich wurden.

Ungeachtet dessen hielt die MA 5 fest, dass die Auszahlungen an die Gastronomiebetriebe innerhalb der sachlichen Genehmigung erfolgt seien. Ferner werde wegen der geringen Höhe der verspäteten bzw. nicht verifizierbaren Abrechnungen von einer

Rückforderung abgesehen, zumal der hierfür nötige Verwaltungsaufwand jedenfalls unverhältnismäßig wäre.

Weiters informierte die MA 5 über Einreichungen von Abrechnungen nach dem 31. Oktober 2020, die aufgrund der technisch erst mit 2. November 2020 möglichen Sperre der Einreichfunktion auf der Website zwischenzeitlich einlangten. Dabei handelte es sich um einen Betrag von insgesamt 10.558,38 EUR, der vorgabekonform Rechnungen mit Rechnungsdatum 30. September 2020 bzw. davor umfasste. Auch hier sei die Auszahlung von der sachlichen Genehmigung erfasst gewesen, weshalb ihre Ablehnung insbesondere vor dem technischen Hintergrund unsachgemäß gewesen wäre.

Abschließend stellte die MA 5 fest, dass sich durch die Auszahlung dieses offenen Betrages von 10.558,38 EUR sowie die dargestellte letzte Abrechnung der Umsetzungskosten von rd. 30.000,-- EUR die Gesamtauszahlungen auf 33.721.247,30 EUR erhöhten, was einem endgültigen Auszahlungsstand von 86,31 % entsprechen würde.

5.3.3 Der Stadtrechnungshof Wien wertete die Vorlage eines Abschlussberichtes über die „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ an den Gemeinderat und die darin enthaltenen Informationen über die Auszahlungen sowie die von den Nutzungsbedingungen abweichenden Abrechnungen (inkl. der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Vorgangsweisen) positiv.

Bezüglich der Angaben zu den Auszahlungen war jedoch festzustellen, dass die aus der Endabrechnung über die Projektabwicklung hervorgegangene Restzahlung von 200.934,02 EUR - mit Ausnahme von 30.000,-- EUR - versehentlich unberücksichtigt blieb. Nach Hinzurechnung dieses Differenzbetrages von 170.934,02 EUR ergab sich somit der im Punkt 5.1 ermittelte Auszahlungsbetrag für Begleitmaßnahmen von 3.206.107,52 EUR bzw. Gesamtauszahlungsbetrag von 33.892.181,31 EUR. Der endgültige Auszahlungsstand betrug daher 86,74 % und nicht wie angeführt 86,31 %.

Es war daher der MA 5 zu empfehlen, im Sinn der Qualitätssicherung bei künftigen Informationen an die beschlussfassenden Gemeindeorgane stärkeres Augenmerk auf deren Richtigkeit zu legen.

6. Haushaltmäßige Verrechnungen und Ausweis im Rechnungsabschluss 2020

6.1 Gemäß der Anordnung der MA 5 vom Juni 2020 betreffend „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ verrechnete die Buchhaltungsabteilung 1 auf der Gruppe 781 - Transfers an Beteiligungen der Gemeinde des Ansatzes 7880 im Ergebnishaushalt einen Aufwand bzw. im Finanzierungshaushalt eine Auszahlung von 39.072.000,-- EUR. Die Auszahlung bestand aus 3 Verrechnungen, u.zw. eine zugunsten einer nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 7880 von 36.459.200,-- EUR, eine zugunsten einer nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 0150 von 2.050.000,-- EUR und eine an die Wien Holding GmbH von 562.800,-- EUR.

6.2 In weiterer Folge führte die Buchhaltungsabteilung 1 im Auftrag der Wien Holding GmbH über die nicht voranschlagswirksame Haushaltsstelle des Ansatzes 7880 die Verrechnungen der Rückerstattungen an die Gastronomiebetriebe durch. Wie bereits ausgeführt, wurde im Laufe der Gutscheinaktion ein Gesamtbetrag von 30.686.073,79 EUR an die Gastronomiebetriebe ausbezahlt, wodurch sich der ursprünglich bereitgestellte Betrag aus dieser Verwendung auf 5.773.126,21 EUR reduzierte.

Parallel dazu wurden mit den auf der nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 0150 bereitgestellten Mittel (1. Tranche) von 2.050.000,-- EUR die von der MA 53 im Auftrag und auf Rechnung der Wien Holding GmbH veranlassten werbliche Maßnahmen verrechnet. Im weiteren Projektverlauf erhöhten sich die Auszahlungen für werbliche Maßnahmen - innerhalb des von der Wien Holding GmbH vorgegebenen Budgetrahmens von 2,46 Mio. EUR (inkl. USt) - auf 2.443.318,49 EUR (inkl. USt).

6.3 Mit den Endabrechnungen der Wien Holding GmbH an die MA 5 vom Oktober bzw. November 2020 (inkl. Nachverrechnung) wurden für die Umsetzung des Projek-

tes ein Gesamtbetrag von 762.789,04 EUR (inkl. USt) und für die werblichen Maßnahmen ein solcher von 2.443.318,49 EUR (inkl. USt) in Rechnung gestellt. Weiters stellte die Wien Holding GmbH nach Abzug der beiden geleisteten Zahlungen von insgesamt 2.612.800,-- EUR einen offenen Betrag von insgesamt 593.307,53 EUR fest.

Zur Begleichung dieses offenen Betrages ordnete die MA 5 im Dezember 2020 zulasten der nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 7880 eine Auszahlung zugunsten der nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 0150 von 392.373,51 EUR sowie Auszahlungen an die Wien Holding GmbH von insgesamt 200.934,02 EUR an. Infolge dieser Umbuchungen bzw. Verrechnungen durch die Buchhaltungsabteilung 1 verminderte sich der Saldostand der nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 7880 von 5.773.126,21 EUR auf 5.179.818,68 EUR.

Da im Finanzjahr 2020 rund um die „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ keine weiteren Verrechnungen mehr erfolgten, beinhaltete die Voranschlagsvergleichsrechnung des Rechnungsabschlusses 2020 auf der Gruppe 781 des Ansatzes 7880 im Ergebnishaushalt einen Aufwand bzw. im Finanzierungshaushalt eine Auszahlung von 39.072.000,-- EUR. Gleichzeitig verblieben auf der nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle des Ansatzes 7880 die nicht verbrauchten Mittel von 5.179.818,68 EUR, die somit - neben den unterjährigen nicht voranschlagswirksamen Verrechnungen - im Rechnungsabschluss 2020 als Teil der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ausgewiesen wurden.

Nach Erinnerung durch die Buchhaltungsabteilung 1 ordnete die MA 5 im September 2021 die Verrechnung der nicht verbrauchten Mittel von 5.179.818,68 EUR zugunsten der Gruppe 828 - Rückersätze von Aufwendungen des Ansatzes 7880 an. Folglich verbuchte die Buchhaltungsabteilung 1 die genannten Mittel von der nicht voranschlagswirksamen Haushaltsstelle in den Ergebnishaushalt als Ertrag bzw. in den Finanzierungshaushalt als Einzahlung, sodass diese Mittel schließlich in der Voranschlagsvergleichsrechnung des Rechnungsabschlusses 2021 ihren Niederschlag fanden.

6.4 Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die haushaltsmäßigen Verrechnungen im Zusammenhang mit der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ im Wesentlichen aus dem genehmigten Beschlussantrag sowie aus dem Vertrag zwischen der Wien Holding GmbH, der MA 6 und der MA 53 abgeleitet wurden.

Hinsichtlich der Leistungsabrechnungen (inkl. USt) der Wien Holding GmbH vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Auffassung, dass diese weder als Transfers, noch im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Verrechnung zu verbuchen gewesen wären. Es erging daher an die MA 5 die Empfehlung, künftig im Fall eines entgeltlichen Leistungsaustausches solche Begleitmaßnahmen zu Förderprojekten gesondert von den eigentlichen Transfers unter Verwendung der entsprechenden Kontengruppe zu verrechnen.

Anlass zur Kritik gab weiters die erst im Finanzjahr 2021 erfolgte Umbuchung der nicht verbrauchten Mittel von der nicht voranschlagswirksamen in die voranschlagswirksame Gebarung des Ansatzes 7880. Nach § 43 HO 2018 bzw. § 12 Abs. 3 VRV 2015 sollten nur jene Beträge zum Ende des laufenden Finanzjahres als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt waren. Da aber das Projekt „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ bereits ab Mitte Dezember 2020 vollständig abgerechnet war, wäre die abschließende Verrechnung zeitnah im Finanzjahr 2020 durchzuführen gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der MA 5, zwecks Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und zur Sicherstellung einer periodengerechten Verrechnung künftig die Projekte abschließenden Verrechnungen zeitnah im laufenden Finanzjahr vorzunehmen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 5

Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sollten künftig bei Beauftragungen mit der Abwicklung von Projekt-Begleitmaßnahmen schriftliche Verträge mit den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern abgeschlossen werden (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der MA 5:

Grundsätzlich erfolgen Auftragsvergaben in schriftlicher Form. Im gegenständlichen Fall handelte es sich jedoch aus Sicht der MA 5 um keine Auftragsvergabe, sondern um eine Wirtschaftsförderungsaktion (somit Transferleistung), weshalb in diesem Fall daher auch keine schriftliche Beauftragung erfolgte. Bei künftigen (echten) Auftragsvergaben bzw. Beauftragungen wird die MA 5 - da dies ohnehin bereits erfolgt - die gegenständliche Empfehlung selbstverständlich berücksichtigen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die im Rahmen der Wirtschaftsförderungsmaßnahme „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ erfolgte Abwicklung der Projekt-Begleitmaßnahmen stellte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien keine Transferleistung im eigentlichen Sinn dar. Ungeachtet dessen erscheint auch bei Transferleistungen das Vorliegen schriftlicher Rechtsgrundlagen (z.B. Förderungsvertrag, gesetzliche Grundlagen) geboten.

Empfehlung Nr. 2:

Bei künftigen Informationen an die beschlussfassenden Gemeindeorgane wäre ein stärkeres Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen, um fehlerfreie Darstellungen sicherzustellen (s. Punkt 5.3.3).

Stellungnahme der MA 5:

Der Ordnung halber darf darauf hingewiesen werden, dass die Abweichung 0,43 %-Punkte (endgültiger Auszahlungsstand: 86,74 % anstelle von 86,31%) betrug. Dennoch wird die MA 5 weiterhin ein besonderes Augenmerk auf fehlerfreie und valide Darstellungen legen.

Empfehlung Nr. 3:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit und Transparenz sollten künftig Begleitmaßnahmen zu Förderprojekten im Fall eines entgeltlichen Leistungsaustausches gesondert von den eigentlichen Transfers unter Verwendung der entsprechenden Kontengruppe verrechnet werden (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der MA 5:

Wie bereits im Rahmen der Prüfung dargelegt, handelte es sich aus Sicht der MA 5 hierbei um eine Wirtschaftsförderungsaktion, somit um eine Transferleistung, und nicht um einen entgeltlichen Leistungsaustausch. Sollte in einem künftigen Fall ein entgeltlicher Leistungsaustausch vorliegen, wird selbstverständlich die Verrechnung unter Verwendung der entsprechenden Kontogruppe erfolgen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Auch aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien handelte es sich bei der „Wiener Gastro-Gutschein-Aktion“ um eine Wirtschaftsförderungsaktion und war diese somit als Transferleistung zu verrechnen. Allerdings war diese Zuordnung hinsichtlich der Auszahlungen für Begleitmaßnahmen nur bedingt zutreffend, da diesen bezahlten Maßnahmen auch unmittelbare Gegenleistungen gegenüberstanden.

Empfehlung Nr. 4:

In Entsprechung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung und zwecks Sicherstellung einer periodengerechten Verrechnung wären künftig die Projekte abschließenden Verrechnungen zeitnah im laufenden Finanzjahr vorzunehmen (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird künftig auf die zeitnahe Verrechnung ein verstärktes Augenmerk legen.

Empfehlung an die MA 6

Empfehlung Nr. 1:

Angesichts der Festlegung in den Nutzungsbedingungen sollte unter Einbeziehung der MA 5 die Durchführung der darin vorgesehenen Audits bzw. stichprobenartigen Kontrollen evaluiert und gegebenenfalls veranlasst werden (s. Punkt 4.4.3).

Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird unter Einbeziehung der MA 5 die für die Durchführung von Audits bzw. stichprobenartigen Kontrollen notwendigen Prozesse/Abläufe prüfen. Im Rahmen dieser Evaluierung wird insbesondere das Verhältnis zwischen Gutscheinwert und Ressourceneinsatz zu berücksichtigen sein. Sollte die Prüfung bzw. Rückforderung allfälliger nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel in keinem Verhältnis zum Ressourceneinsatz (eingesetzter Personalaufwand usw.) stehen, wird die MA 6 entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von der Durchführung von Audits bzw. stichprobenartigen Kontrollen Abstand nehmen.

Empfehlung an die MA 53

Empfehlung Nr. 1:

Künftig sollten vor der Umsetzung einer projektorientierten Öffentlichkeitsarbeit die damit beabsichtigten Wirkungen einschließlich einer Grobkostenschätzung nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme der MA 53:

Die MA 53 hat die Empfehlung bereits umgesetzt.

Empfehlungen an die Wien Holding GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Ordnungsmäßigkeit sollte die Wien Holding GmbH als federführende Vertragspartei dafür Sorge tragen, dass bei künftigen Verträgen realistische Leistungsfristen festgelegt werden sowie eine Unterfertigung von allen Parteien unter Beisetzung des Datums erfolgt (s. Punkte 3.2.1, 3.2.2).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Wie der Stadtrechnungshof Wien in der Kurzfassung seines Berichtes feststellt, waren die Kritikpunkte bei der vertraglichen Ausgestaltung z.T. auf den erheblichen Zeitdruck bei der Vorbereitung der Gutscheinaktion zurückzuführen. Die Wien Holding GmbH wird künftig noch mehr Sorge dafür tragen, dass auch - bei unter höchstem Zeitdruck abgewickelten Projekten - für die Verträge realistische Leistungsfristen festgelegt werden sowie eine Unterfertigung von allen Parteien unter Beisetzung des Datums erfolgt. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird somit nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig sollten vor der Umsetzung einer projektorientierten Öffentlichkeitsarbeit die damit beabsichtigten Wirkungen einschließlich einer Grobkostenschätzung nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 3:

Der im Rahmen der Leistungsabrechnung versehentlich mit doppelter USt verrechnete Betrag in der Höhe von 924,67 EUR wäre der MA 5 rückzuerstatten (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Der gegenständliche Betrag von 924,67 EUR wird der MA 5 rückerstattet.

Empfehlung Nr. 4:

Im Prozess der Rechnungsbearbeitung bis zur Zahlungsfreigabe wären entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit künftig allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten genutzt werden (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Es werden künftig entsprechende Vorkehrungen getroffen, damit möglichst allfällige Skontoabzugsmöglichkeiten genutzt werden können.

Empfehlung an die WTH Wien Ticket Holding GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Bei künftigen veröffentlichten Nutzungsbedingungen betreffend Förderungsprojekte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sollten keine Hinweise auf eine behördliche Kontrolle durch die Stadt Wien erfolgen (s. Punkt 4.4.3).

Stellungnahme der WTH Wien Ticket Holding GmbH:

Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022